

(2) Für die Leichennachschau und die Leichenöffnung gelten die entsprechenden Regelungen über Gebühren und Kosten.

(3) Kosten, Entschädigungen, Honorare oder sonstige Vergütungen im Zusammenhang mit Leichennachschau und Leichenöffnung, auf deren Erstattung bzw. Zahlung ein Rechtsanspruch besteht, sind von den staatlichen Organen zu tragen, die diese angeordnet bzw. veranlaßt haben.

§ 20

Die in anderen Rechtsvorschriften oder auf Anweisung des Ministers für Gesundheitswesen vorgeschriebenen Anzeigen oder Meldungen von Sterbefällen bleiben von den Bestimmungen dieser Anordnung unberührt.

§ 21

Die Leichenschau an Bord von Seeschiffen der Handels- und Fischereiflotte richtet sich nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

§ 22

Für die Leichenschau bei Verstorbenen, die bei Eintritt des Todes Angehörige der bewaffneten Organe waren, gelten die Bestimmungen der Anordnung nur insoweit, als die Leiter der zentralen staatlichen Organe, denen bewaffnete Organe unterstehen, keine hiervon abweichenden Regelungen getroffen haben.

§ 23

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 2. Dezember 1968

über die ärztliche Leichenschau (GBl. II Nr. 129 S. 1041) außer Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1978

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Tschersich
 Staatssekretär

Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Bauwesens

vom 7. Dezember 1978

§ 1

Die Anordnung vom 11. Dezember 1959 über die Bildung der Vereinigung Volkseigener Betriebe Baumechanisierung (GBl. II Nr. 31 S. 350) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1978

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
 Staatssekretär

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 6 vom 28. Dezember 1978 enthält:

Bekanntmachung vom 7. Dezember 1978 über die Unterzeichnung und das Inkrafttreten des Protokolls vom 29. November 1978 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Überprüfung, Erneuerung und Ergänzung der Markierung der zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Grenze, die Grenzdokumentation und die Regelung sonstiger mit dem Grenzverlauf im Zusammenhang stehender Probleme

Seite

85

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M,

bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzel bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)